

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

59 (1.3.1890)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 26. Febr. 19. Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß aus der gestrigen Beilage.) Das Haus tritt nunmehr in die Spezialberatung des Gesetzesentwurfs ein. Bei Aufzählung des § 1 Artikel 1 ergreift das Wort

Abg. Dreher: Er habe in der Kommission den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Betreff der Höhe der Entschädigung gestellt; obgleich selber in einem Kanal fischereiberechtigt, habe er lange Zeit von diesem Rechte keine Kenntnis gehabt, und er vermüthe deshalb, daß auch zahlreiche andere Kanalbesitzer sich in gleicher Lage befänden. Unter diesen Umständen müsse er aber die Entschädigung als ein Geschenk betrachten, zumal überhaupt die Kanalbesitzer abhängig sei von dem Fischbestande des Hauptwassers. Eine Entschädigung im sechsfachen Betrage des jährlichen Ertrags erscheine ihm daher ausreichend. Auf der anderen Seite müsse auch die Rücksichtnahme auf die Gemeinden in's Gewicht fallen, denen man keine zu großen Opfer zumuthen dürfe. Das Recht, das sie erwerben, sei nicht besonders werthvoll, da ohne Zustimmung des Wertbesizers der Fischereiberechtigte gar nicht in dessen Eigentum, behufs Ausübung der Fischerei eindringen könne. Redner empfiehlt deshalb die Annahme des Kommissionsantrages und kritisiert sodann die in der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz von 1886 enthaltene Bestimmung, wonach die Wertbesitzer verpflichtet sind, von dem beabsichtigten Abschlage eines Kanals drei Tage zuvor Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Diese Vorschrift enthalte eine wesentliche Verschärfung und sei bei strenger Durchführung im Falle plötzlicher nothwendig werdender Reparatur geeignet, die gewerblichen Interessen hart zu schädigen.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, bei Erlassung der vom Vorredner angeführten Verordnung habe nicht die Absicht bestanden, durch den § 23 solche dringliche Ausnahmefälle zu treffen, sondern die Vorschrift beziehe sich nur auf den regelmäßigen Verlauf, wo der Kanalbesitzer wohl in der Lage sei, den Zeitpunkt der Kanalreinigung vorher anzugeben. Die Frist von drei Tagen habe man vorgeschrieben, um den unsicheren Ausdruck „rechtzeitig“ durch einen präziseren zu ersetzen. Sollte übrigens in der Praxis über die Absicht der Verordnung hinausgegangen werden, so werde die Regierung nicht säumen, den Vollzugsbehörden Belehrung über den Sinn der fraglichen Bestimmung zu erteilen oder sie entsprechend abzuändern.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird § 1 des Gesetzesentwurfs in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen. Die Artikel 2-4 gelangen ohne Debatte zur Annahme.

Zu Artikel 5 ergreift das Wort der Abg. Muser, welcher gegen die prinzipielle Grundlage dieser Bestimmung große Bedenken hat, da hierdurch ein Wegrecht zu Gunsten der Fischereiberechtigten geschaffen werde; eine solche Belastung des Privateigentums ohne alle Entschädigung halte er nicht für zulässig. Auch erbitte er sich darüber Auskunft, wie es zu halten sei, wenn bis jetzt nicht eingefriedigte Grundstücke, die also der Fischereiberechtigte betreten dürfe, späterhin eingefriedigt würden; in diesem Punkte scheine ihm das Gesetz nicht klar zu sein. Endlich bedürfe die Frage der Abschätzung des Schadens genauerer Regelung.

Abg. v. Buol erklärt seine Zustimmung zu dem Art. 1 wie überhaupt zum ganzen Gesetz, weil dasselbe dem Interesse der Fischerei und somit einem allgemeinen Interesse förderlich sei. Redner will dagegen Verwahrung einlegen, als ob diejenigen, die der Entschädigung in nur sechsfachen Betrage zustimmen, mit weniger Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes des Privateigentums verfahren. Es sei aber wohl berechtigt, eine Unterscheidung nach dem inneren Werthe der Rechte aufzustellen. Das Wesentliche liege übrigens in der stattfindenden Schätzung des jährlichen Ertrags, wogegen der Multiplikator keine so große Rolle spiele. Redner wird für die Vorschläge der Kommission stimmen.

Abg. Muser ist mit der Tendenz des Gesetzesentwurfs zwar einverstanden, hat aber Bedenken gegen dessen Fassung. Einzelne denkbare Fälle seien im Entwurf nicht vorgezogen, so insbesondere der, daß ein Kanal zugleich aus öffentlichem und aus privatem Gewässer seinen Zufluß erhalte. Redner kann ferner nicht billigen, daß die Ablösung der Kanalfischerei ausnahmslos für obligatorisch erklärt werden solle; solange sämtliche Beteiligte den status quo zu erhalten wünschten, sollte hierzu die Möglichkeit gegeben sein. Endlich lasse der Entwurf Bestimmungen vermissen, welche Streitigkeiten zwischen den Kanalbesitzern und den Fischereiberechtigten vorbeugen.

Ministerialrath Buchenberger glaubt nicht, daß die von dem Abg. Muser gegen die Fassung des Entwurfs vorgebrachten Bedenken in Wirklichkeit begründet sind; Fälle der gedachten Art würden kaum vorkommen. Denn entweder zweige ein Kanal ab aus einem öffentlichen Gewässer, dann gehe das Fischereirecht über auf den Staat; oder der Kanal habe seinen Zufluß aus einem Gemeindegewässer, dann werde die Gemeinde fischereiberechtigt. Erfolge der Zufluß aus einem im Privateigen-

thum stehenden Gewässer, d. h. aus einem solchen, an welchem dem Adjazenten auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. März 1852 die Fischereiberechtigung zustehe, so werde von Anwendung des Gesetzes regelmäßig überhaupt nicht die Rede sein können, da aber solche Kanäle wohl ausnahmslos dem Adjazenten selber gehörten und weil, auch wenn dies nicht der Fall, keineswegs dem Kanalwasserbesitzer auch das Fischereirecht im Kanal selber zugestanden haben müsse. Es sei sehr schwer, ohne einen konkreten Fall vorgelegt zu erhalten, zu beurtheilen, ob und inwieweit Schwierigkeiten der gedachten Art sich ergeben könnten. Nach den in einer Anzahl Bezirken des Landes gemachten Erhebungen und der statistischen Bearbeitung des Materials seien solche Fälle nicht vorhanden. Es sei ferner die zwangsweise Ablösung der Kanalfischerei beanstandet worden. Diese Frage habe bei Ausarbeitung des Entwurfs eine sehr eingehende Erörterung erfahren und man habe sich für die gedachte Lösung entschieden, weil, wenn man die Ablösung in die freie Entscheidung der Gemeinden stellen würde, das Gesetz auf dem Papier stehen bliebe. Denn wegen der finanziellen Seite würden die Gemeinden sicherlich nur mit großer Reluctanz zu einer Ablösung, die in ihrem Belieben stünde, sich entschließen. Auch wäre es gewiß nicht erwünscht, wenn es ermöglicht würde, von Gemeinde zu Gemeinde die Fischereiverhältnisse anders zu gestalten.

Abg. Muser bemerkt dem Regierungskommissär gegenüber, daß in der Praxis ein Fall der von ihm vorhin erwähnten Art schon vorgekommen sei. Daß man bis zu einem gewissen Grade auf die Gemeinden einen Druck ausübe, die Kanalfischerei abzulösen, müsse er als berechtigt anerkennen. Im Uebrigen werde die Praxis eine große Zahl von Kollisionsfällen bringen, denen man vorbeugen sollte.

Der Berichterstatter wendet sich im dem Schlußwort gegen die vom Abg. Muser vorgetragene Bedenken, welche Redner nicht zu theilen vermag, und erklärt weiter, daß die vom Abg. Dreher erörterte Vollzugsbestimmung auch in der Kommission Bedenken erregt habe, weshalb er die Großh. Regierung ersuche, schon jetzt eine schriftliche Instruktion über deren Anwendung an die Vollzugsbehörden zu erlassen, falls man nicht einer formellen Aenderung den Vorzug gebe.

Staatsminister Dr. Turban ist mit dem Vorredner sachlich einverstanden. Ob die fragliche Bestimmung sofort eine entsprechende Erläuterung finden solle, oder ob zu warten sei in der Annahme, daß dieselbe auch ohne diese eine richtige und verständige Auslegung bei den vollziehenden Organen finden werde, dies werde die Regierung jedenfalls in Erwägung ziehen. Den Ausführungen des Abg. Muser gegenüber bemerkte Redner, daß allerdings, wenn jetzt schon voranzufehen wäre, daß beim Vollzug des Gesetzes Streitigkeiten entstehen könnten, gegen diese noch im jetzigen Stadium eine Vorkehrung im Gesetz zu treffen sein würde. Allein Redner könne in dieser Beziehung die Befürchtungen des Abg. Muser nicht theilen, das Gesetz untersehe zweierlei Gruppen, die Kanäle, welche aus öffentlichen Gewässern, und jene, die aus anderen stehenden Gewässern ihren Zufluß haben. Diese Aufzählung sei erschöpfend. Auf den weiteren möglichen Fall aber, daß ein Kanal als eine geschlossene Anlage im Privateigentum stehe, beziehe sich der Gesetzesentwurf überhaupt nicht. Was insbesondere die Bestimmung in Absatz 3 des § 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 anlange, so werde hierdurch dem Eigentümer eines Grundstücks, welches auf mindestens 500 Ruthen Entfernung von einem Gewässer, das zugleich die Landesgrenze bildet, begrenzt wird, kein dem Fischereieigentum des Staats und der Gemeinden gleichstehendes Recht eingeräumt. In Vorbereitung des Entwurfs hätten ausgedehnte Erhebungen stattgefunden, namentlich seien Sachverständige aller Art gehört worden. Niemand habe aber auf das Bestehen einer der vom Abg. Muser besprochenen Möglichkeiten hingewiesen. Man dürfe daher annehmen, daß der Gesetzesentwurf keinen Keim zu Streitigkeiten enthalte, wie sie der Herr Abg. Muser befürchte.

Abg. Fieser: Der Vorredner gehe von einer irrthümlichen Voraussetzung aus, wenn er glaube, daß der Entwurf eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Fischereiberechtigten schaffe; es stehe nur die persönliche Berechtigung des Fischereiberechtigten, ein fremdes Grundstück zum Zweck der Ausübung der Fischerei zu betreten, in Frage. Dem Fischereiberechtigten stehe auch kein Recht zu, zu verlangen, daß der Eigentümer sein Grundstück nachträglich nicht einfriedige; einen solchen Gedanken könne man in das Gesetz nicht hineinlegen. Mit vollem Recht juche der Entwurf die Interessen des Eigentümers und des Fischereiberechtigten dadurch zu veröhnen, daß er den letzteren zum Ersatz jeden Schadens verpflichte.

Abg. Muser erklärt, nicht von einer Grunddienstbarkeit, sondern von einem Begrecht gesprochen zu haben, welches eine schwere Belastung des Grundeigentums mit sich bringe. Der Absicht des Entwurfs entspreche es nicht, wenn der Grundeigentümer durch Absperrung seines Grundstücks das Betretungsrecht des Fischereiberechtigten illusorisch machen könne.

Abg. Stigler verweist hinsichtlich der Frage des Schadensersatzes auf die Analogie des Verfahrens bei der Abschätzung eines Wildschadens. Ein civilrechtliches

Wegrecht des Fischereiberechtigten kann Redner aus den Bestimmungen des Art. 5 ebenfalls nicht ableiten. Redner bespricht sodann noch die Rechtsverhältnisse, welche bezüglich der in ausschließlichem Privateigentum oder im Eigentum einer Genossenschaft befindlichen Kanäle bestehen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters, welcher die Bemängelungen des Abg. Muser widerlegt, und einer persönlichen Bemerkung des Abg. Muser wird Art. 5 und sodann ohne weitere Debatte § 2 und § 3 des Entwurfs angenommen. In der sich anschließenden namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf findet dieser einstimmige Annahme.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Städte Wertheim und Freudenberg u. a., die Weiterführung der Kettenstahlfahrt auf dem Main, eventuell die Einführung einer Dampfschiffahrt betref.

Geheimer Referendar v. Stoesser nimmt am Regierungstische Platz.

Berichterstatter ist der Abg. Knecht, welcher namens der Kommission den Antrag stellt, das erste Petition, dahin lautend:

Die Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung eruchen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Widerstand Bayerns gegen die Weiterlegung der Kette von Aschaffenburg aufwärts bis über Wertheim beseitigt werde, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, und das zweite Petition, dahin lautend:

Wenn die Beseitigung des bayerischen Widerstandes nicht erreicht werden kann, der Großh. Regierung unsere Bitte, einer in Wertheim in's Leben tretenden Dampfschiffahrtsgesellschaft eine vierprozentige Zinsgarantie zu gewähren, empfehlend zu überweisen, der Großh. Regierung zur Kenntnismahme zu überweisen.

Abg. Klein-Wertheim führt aus: Die Petition komme aus einer Gegend, die schon wiederholt Klagen über mäßige Verkehrsverhältnisse vor das Haus gebracht habe. Als man sich für die Erbauung einer Eisenbahn verwendet habe, seien die Petenten vor Allem auf die im Main vorhandene Wasserstraße als die billigste Transportgelegenheit für die hauptsächlichsten Erzeugnisse der dortigen Gegend, wie Steine, Holz, Getreide, hingewiesen worden. Redner bespricht sodann die Schiffsahrtsverhältnisse auf dem Main und glaubt, daß nur durch die Einführung der Kettenstahlfahrt, welche die bayerische Regierung aus unrichtigen Gründen bisher verhindert habe, der Mainstahlfahrt aufgehoben werden könne. Die Bevölkerung der Maingegend erstrebe auf's lebhafteste die Einrichtung des Schleppereibetriebes. Auch die bayerische Kammer interessire sich, wie Redner näher darthut, sehr für das Zustandekommen des Unternehmens, und ebenso die heftigste Volksvertretung. Für den Fall, daß Bayern die Kette legen werde, wünscht Redner, daß von Seiten der Großh. Regierung Vorkehrungen getroffen werde, damit auch die badischen Städte an dem Verkehr theilnehmen können. Die Gesellschaft „Mainkette“ wolle ohne Staatssubvention die Schlepperei einführen. Mit Recht beklage man sich daher, daß bayerischerseits der Fluß gesperrt werde. Es lägen hier schreiende Mißstände vor, die zur Sprache zu bringen Pflicht des Redners sei. Auf Grund des Staatsvertrags von 1884 sei Bayern zur Gestattung der Schleppstahlfahrt verpflichtet; Redner richtet an die Großh. Regierung die Bitte, gestützt auf diesen Vertrag den unberechtigten Widerstand Bayerns zu brechen. Eventuell gewähre das in der Petition in zweiter Reihe gestellte Begehren eine nothdürftige Anshilfe, die wenigstens einem weiteren Rückgange des Schifferstandes der Maingegend vorbeugen werde.

Geheimer Referendar v. Stoesser: Schon in der Sitzung vom 18. Februar 1888 habe die Großh. Regierung ausgesprochen, daß sie in vollem Maße das Bedürfnis anerkenne, der Bevölkerung der Maingegend durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse aufzuhelfen. Das vorzugsweise Mittel zu diesem Zweck sei die Wiederbelebung der Mainstahlfahrt, welche allein durch Einführung des Schleppstahlfahrtsbetriebs sich herbeiführen lasse. In diesem Sinne sei bereits im Jahre 1884 der Aktiengesellschaft „Mainkette“ die Konzession zur Kettenstahlfahrt für die badische Mainstrecke erteilt worden. Allerdings sei dies nur eine kurze und zudem eine Strecke, welche nicht ausschließlich Baden gehöre. Es sei daher bei der bayerischen Regierung in Anregung gebracht worden, daß auch sie ihrerseits für Bayern die Konzession erteile. Als nach längerer Zeit die Angelegenheit badischerseits in Erinnerung gebracht worden sei, habe die königlich bayerische Regierung erwidert, daß die Entscheidung umfassender Erörterungen aller einschlägigen Verhältnisse erteilt worden, daß über die Frage die eingehendsten Studien in administrativer, ökonomischer, fiskalischer und technischer Beziehung gemacht würden. Es sei zu hoffen, daß jene Studien nunmehr ihrem Abschlusse sich näherten. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung habe Bayern dem Projekt gegenüber nie eingenommen. Wenn Vorredner von einem nachdrücklichen Vorgehen auf Grund des Staatsvertrags mit Bayern gesprochen

habe, so müsse daran erinnert werden, daß Bayern zur Konzessionierung der Schlepsschiffahrt nur nach Maßgabe der hiesigen in Bayern allgemein geltenden Bestimmungen verpflichtet sei. Worin letztere bestehen, darüber sei bisher seitens der Königl. bayr. Regierung eine bestimmte Auskunft nicht gegeben worden. Redner kann dem hohen Hause die Versicherung geben, daß seitens der Regierung nichts unterlassen werde, um Bayern zur Konzessionierung des Schlepsschiffahrtbetriebes auf dem Main oder zu eigener Uebernahme des Betriebs zu bewegen. Sollte das eine oder andere geschehen, so würde die Regierung die Interessen der badischen Städte im vollsten Maße wahren. Denn diese Interessen seien es allein, welche zu den fortgesetzten Bemühungen in der gedachten Richtung den Anstoß geben. Jedenfalls würden dann auch die badischen Städte Gelegenheit erhalten, sich darüber zu äußern, in welcher Weise sie dies Unternehmen zur Ausführung gebracht zu sehen wünschten. Die Einrichtung anderer Schlepsschiffe habe die Regierung bisher noch nicht in Erwägung zu ziehen Anlaß gehabt. Der Vorredner habe selbst hervorgehoben, daß auf diese Weise nur in beschränktem Umfange geholfen werden könne. Das Hauptaugenmerk sei jedenfalls auf die Einrichtung eines regelmäßigen Ketteneschleppdienstes zu richten. Badischerseits sei auch nichts unterlassen worden, die Flussstrecke so einzurichten, daß deren flussbaulicher Zustand einen Grund zur Verzögerung der Ausführung nicht abgeben werde.

Abg. v. Vuol: Für die von dem Vorredner ausführlich geschilderten Verhältnisse fände sich in ganz Deutschland und auch darüber hinaus kein Analogon. Ueberall sonst zeige sich das Bestreben, den Verkehr auf den Wasserstraßen zu heben. Die Erfahrung lehre auch, daß die Entwicklung des Schiffahrtbetriebes den Eisenbahnverkehr nicht beeinträchtigt. Die großen Vortheile, welche die Dampfschlepperei auf dem Neckar gebracht haben, seien bekannt. Mit Recht habe der Vorredner aus dem Hause die Gründe, welche die bayrische Regierung zu ihrem ablehnenden Verhalten veranlasse, einer Kritik unterzogen. Die bayrischen Städte Altschaffenburg und Würzburg hätten sich mit größter Lebhaftigkeit für Weiter-

führung der Schlepsschiffahrt auf dem Main ausgesprochen. Die von der bayrischen Regierung dagegen angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Redner hätte gewünscht, daß auch das zweite Begehren der Petenten von der Kommission bei der Regierung befürwortet worden wäre; er vermuthet, daß der Antrag auf einfache Ueberweisung nur gestellt worden sei, weil die Kommission auf das erste Petition das Hauptgewicht lege. Wenn aber dieses sich nicht verwirklichen lasse, so sei das eventuelle Begehren, das wenigstens einen Nothbehelf schaffen wolle, nur um so dringlicher. Wenn man die Einrichtung einer Dampfschiffahrt ernstlich in Aussicht stelle, so werde ferner damit ein gewisser Druck auf den Nachbarstaat ausgeübt, dem ein solches Auskunftsmittel wohl nicht erwünscht sein werde. Einen Abänderungsantrag gegenüber den Vorschlägen der Kommission will Redner nicht stellen; denn darüber herrsche keine verschiedene Auffassung, daß das eventuelle Begehren der Petition dasselbe Wohlwollen verdiene wie das erste. Redner schließt sich den Erwartungen des Vorredners aus dem Hause über das endliche Zustandekommen des Unternehmens an und ist erfreut, daß der Vertreter der Regierung in dieser Beziehung einige Aussicht eröffnet habe.

Abg. Klein-Wertheim bestätigt dem Vorredner, daß das Interesse an der Verwirklichung des ersten Begehrens der Petition für den Kommissionsantrag bestimmend gewesen sei. Dem Regierungsvorredner gegenüber müsse er erwidern, daß die Voraussetzungen für Einführung der Ketteneschleppschiffahrt in Bayern für Jedermann sichtbar seien; die bayrische Regierung sei daher auch für die fragliche Mainstrecke zur Konzessionierung der Kettenlegung verpflichtet. Redner wiederholt seine Bitte, die Regierung möge mit aller Energie in der Angelegenheit vorgehen. Hierauf wird die Diskussion geschlossen und nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters der Kommissionsantrag angenommen.

Handel und Verkehr.

Paris, 27. Febr. (Wochenausweis der Bank von Frankreich) gegen den Status vom 20. Februar. — Aktiva: Barbestand in Gold — 1384 000 Fr., Barbestand in Silber

+ 183 000 Fr., Portefeuille + 77 133 000 Fr., Verkäufe: an Barren — 2 553 000 Fr. Passiva: Banknotenumlauf + 3 811 000 Fr., laufende Rechnungen der Private + 42 618 000 Fr., Guthaben des Staatskassas — 5 270 000 Fr., Zins- und Diskont-erträge 410 000 Fr., Verhältnis des Notenumschlages zum Barvorrath 80,40.

London, 27. Febr. (Wochenausweis der Bank von England gegen den Ausweis vom 20. Februar: Totalreserve . . . 16 817 000 Pf. St. + 640 000 Pf. St. Notenumlauf . . . 23 070 000 Pf. St. + 115 000 Pf. St. Barvorrath . . . 23 436 000 Pf. St. + 524 000 Pf. St. Portefeuille . . . 22 971 000 Pf. St. + 2 518 000 Pf. St. Privatguthaben . . . 24 596 000 Pf. St. + 1 980 000 Pf. St. Staatskassaguthaben . . . 10 751 000 Pf. St. + 1 244 000 Pf. St. Notenerlöse . . . 15 821 000 Pf. St. + 695 000 Pf. St. Regierungssicherheiten 13 764 000 Pf. St. + 20 000 Pf. St. Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven 47% Prozent gegen 50 in voriger Woche. — Clearinghouse-Umsatz 125 Mill., gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres 2 Mill. Abnahme.

Bremen, 27. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.55. Still. — Amerikan. Schweißschmalz, Wilcox, 35 1/2, Armour 34.

Wien, 27. Febr. Weizen per März 20.20, per Mai 20.45, Roggen per März 16.90, per Mai 17.15. Rüböl per 50 kg per Mai 72.30, per Oktober 63.70.

Antwerpen, 27. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht Raffinirtes, Type weiß, bispon, 17 1/2, per Februar —, per März 17, per Septbr.-Dezbr. 18. Still. Amerikan. Schweißschmalz, nicht vergallt, bispon, 31 1/2, Fres.

Paris, 27. Febr. Rüböl per Sept.-Dez. 74. — Spiritus per Februar 36. —, per Mai-August 37.75. Weh. — Fuder, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Februar 35.10, per Mai-August 36.10. Behauptet. — Wehl, 12 Maravos, per Februar 52.75, per März 52.75, per März-Juni 53.25, per Mai-August 54. — Weh. — Weizen per Februar 24.80, per März 24.60, per März-Juni 24.50, per Mai-August 24.40. Weh. — Roggen per Februar 16.25, per März 16.40, per März-Juni 16.40, per Mai-August 16.25. Still. — Salz 60. — Wetter: Schön.

Reis-Hof, 26. Febr. (Schlussbericht) Petroleum in Rotterdam 7.50, bis in Philadelphia 7.50, Wehl 2.60, Raffin. Winterweizen 87 1/2, Mais (New) 36, Zucker fair refin. No. 5 5 1/2, Kaffee, fair Rio 20, Schmalz per März 6.09. — Getreidefracht nach Liverpool 5 1/2. Baumwolle-Zufuhr vom Tage 17 000 B., die. Ausfuhr nach Großbritannien 2 000 B., Ausfuhr nach dem Continente 2 000 B., Baumwolle per März 11.25, per Mai 11.30.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gardner in Karlsruhe.

Staatspapiere.

Baden 4 Obligat.	104.30
4 Obl. v. 1886	108. —
Bayern 4 Oblig.	106. —
Deutschl. 4 Reichsanl.	107.20
3 1/2 %	102.30
Preußen 4 % Confols	106.20
3 1/2 %	102.30
4 % Obl. v. 1879	103.20
4 % Obl. v. 75/80	103.70
Oesterreich 4 Goldrente	94.90
4 1/2 % Silberrent.	76.20
4 1/2 % Papierrent.	76.40
5 % Papierrent. v. 1881	87.40
Ungarn 4 Goldrente	97.80
Italien 5 Rente	93.50
4 % Rente	97.80
Rumänien 5 Obl.	104.80
Russland 5 Obl. 1862	—
5 Obl. v. 1877	—
5 1/2 Orientanl. R.	68.80
Conf. v. 1880 R.	—

Frankfurter Kurse vom 27. Februar 1890.

3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90

Frankfurter Kurse vom 27. Februar 1890.

3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90
3 % Nat. gar. C.-B. fl. Fr.	57.90

Bürgerliche Rechtspflege.
Auschluss-Urtheil.
C. 69. Nr. 1644. Waldkirch.
In Sachen des Johann Wehrle ledig von Altsimonswald, vertr. durch Karl Wehrle, Bauer von Weibach, gegen Unbekannte, Aufgebot einer Urkunde betr., hat das Gr. Amtsgericht zu Waldkirch durch den Gr. Decernentsrichter Speier unterm 19. Februar 1890 für Nicht erkannt:
Die auf den Namen des Johann Wehrle ledig von Altsimonswald lautende Urkunde, nämlich ein Sparbüchlein der Sparkasse Waldkirch, ausgehelt unter 30. November 1878 Nr. 5214, wird für kraftlos erklärt.
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Waldkirch, den 19. Februar 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Willi.

Strafrechtspflege.
C. 75.1. Nr. 3294. Heidelberg.
1. Der am 19. März 1861 zu Ochsenbach geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Sattler Georg Jakob Zimmermann,
2. der am 16. März 1863 in Ruffschand geborene, zuletzt daselbst wohnhafte Johann Heringer,
3. der am 26. Juli 1864 zu Hochbach geb., zuletzt daselbst wohnhafte Kaufmann Max (Manasse) Liebhold,
4. der am 22. Mai 1867 zu Dilsberg geb., zuletzt daselbst wohnhafte Hausknecht Johann Anton Broz,
5. der am 14. April 1867 zu Heidelberg geb., zuletzt daselbst wohnhafte Friedrich Bischoff,
6. der am 13. Juli 1867 zu Heidelberg geb., zuletzt daselbst wohnhafte Bäcker Johann Philipp Jakob Job,
7. der am 17. März 1867 zu Sandhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Cigarrenmacher Johannes Hesel,
8. der am 11. Mai 1867 zu Sand-

hausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Cigarrenmacher Heinrich Dör, 9. der am 1. Juni 1867 zu Sandhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Cigarrenmacher Ludwig Hellhauer, 10. der am 2. Februar 1867 zu Sandhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Cigarrenmacher Jakob Wittmann, 11. der am 26. August 1867 zu Schönau geb., zuletzt daselbst wohnhafte Schuhmacher Wilhelm Feuerstein, 12. der am 4. August 1867 zu Schönau geb., zuletzt daselbst wohnhafte Schuhmacher Johann Adam Delfrich, 13. der am 18. Februar 1867 zu Schönau geb., zuletzt daselbst wohnhafte Wagner Valentin Lidoner, 14. der am 27. Januar 1867 zu Biegelhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Bäcker Johann Philipp Fath, 15. der am 26. Februar 1868 zu Heidelberg geb., zuletzt daselbst wohnhafte Kaufmann Leopold Schwed, 16. der am 21. September 1868 zu Heidelberg geb., zuletzt daselbst wohnhafte Bäcker Karl Friedrich Wilhelm Wirsching, 17. der am 15. Mai 1865 zu Kirchheim geb., zuletzt daselbst wohnhafte Maurer Martin Kettnermann, 18. der am 2. August 1868 zu Neckargemünd geb., zuletzt daselbst wohnhafte Heinrich Wilhelm Adolf vander Flö, 19. der am 7. April 1868 zu Sandhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Landwirth Georg Michael Gärtner, 20. der am 8. Februar 1868 zu Sandhausen geb., zuletzt in Heidelberg wohnhafte Leifer David Schäg, 21. der am 27. September 1869 zu Petershal geb., zuletzt daselbst wohnhafte Dreher Martin Heinrich Gaub, 22. der am 23. Juni 1869 zu Sandhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte David Hesel, 23. der am 30. Juli 1869 zu Schönau geb., zuletzt daselbst wohnhafte Metzger Johann Georg Heß, 24. der am 11. November 1869 zu Schönau geb., zuletzt daselbst wohnhafte Birkenmacher Jakob Wältnner, 25. der am 18. Juni 1869 zu Biegelhausen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Cigarrenmacher Jakob Steinbäcker, 26. der am 6. August 1867 zu Abersbach geb., zuletzt in Heidelberg wohnhafte Georg Frank, 27. der am 28. Mai 1867 zu Badstadt geb., zuletzt daselbst wohnhafte Gottlieb Traub, 28. der am 12. Juli 1867 zu Eichterheim geb., zuletzt daselbst wohnhafte Gärtner Michael Heisel, 29. der am 26. Februar 1867 zu Eichterheim geb., zuletzt daselbst wohnhafte Handelsmann Julius Meßger, 30. der am 18. November 1867 zu Offenheim geb., zuletzt daselbst wohnhafte Kaufmann Hermann Ledermann, 31. der am 27. März 1867 zu Offenheim geb., zuletzt daselbst wohnhafte Kaufmann Maier Westheimer, 32. der am 4. April 1867 zu Neckarbischofsheim geb., zuletzt in Sandhausen wohnhafte Lehrer Pfaff Jacobsohn, 33. der am 17. Januar 1867 zu Rohrbach geb., zuletzt daselbst wohnhafte Schneider Fried. Haber, 34. der am 8. Mai 1867 zu Trefchingen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Heinrich Wörz, 35. der am 21. November 1867 zu Walbangelshaus geb., zuletzt daselbst wohnhafte Jakob Gänger, 36. der am 12. Oktober 1867 zu Jungsbaufen geb., zuletzt daselbst wohnhafte Dienstknecht Josef Gustav Schlund, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des liegenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Dieselben werden auf Freitag den 9. Mai 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr,

vor die III. Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Bezirksamte zu Heidelberg und Sinsheim über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
Heidelberg, den 26. Februar 1890.
Großh. Staatsanwaltschaft v. Dufsch.
C. 8.3. Nr. 4952. Freiburg.
1. Nikolaus Bedenbach, geb. am 21. Juni 1868 zu Lampenheim, zuletzt in Altsimonswald,
2. Alois Kaltenbach, geb. am 18. Juni 1867 zu Altsimonswald, zuletzt ebenda,
3. Hermann Dörr, geboren am 3. September 1867 in Heuweiler, zuletzt ebenda,
4. Ulrich Ruf, geboren am 3. Juli 1867 in Waldkirch, zuletzt in Suggenthal, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des liegenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Dieselben werden auf Samstag den 12. April 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die III. Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Bezirksamte zu Karlsruhe unterm 4. Februar 1890 ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 21. Februar 1890.
Frankr., Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
I. 9.122. Karlsruhe.
Feuer-, Fall- u. einbruch-sichere Geld-, Bücher- und Dokumenten-Schränke empfiehlt Wilh. Weiss, Karlsruhe Erbprinzenstr. 24